Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 3. December 1804.

Belohnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr haben dem Kämmerer Müller zu Lingen zur Belohnung seiner bei der in den lezten Jahren bewirkten Holz-Anpflanzung und Besaamung der Sandschellen, und öden Sandhügel in der Grafschaft Lingen bewiesenen sehr fleißigen Thätigkeit und Vorsorge, eine goldene Belohnungs-Medaille zu verleihen geruhet, welches zur Nacheiferung und Aufmunterung bei dergleichen und ähnlichen gemeinnützigen Beschäftigungen hierdurch dem Publicum bekannt gemacht wird. Münster in der Krieges und Domainen Kammer den 16. Novbr. 1804.

Anstatt und von wegen Snr. Königl. Majestät.

v. Wolfframsdorff. v. Schmising-Kerßenbrok. v. Culemann.

Publicanda.

Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober Collegii Medici et Sanitatis, das Abledern des an der Tollkrankheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpfet ist, indem der Geifer der wütenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders versteckt bleibt, und auf diese Weise bey der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann, so wird der 135ste §. des 4ten Capitels des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll, vom 4. April 1803 hiermit dahin dellarirt, daß das Abledern des in der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art für die Zukunft gänzlich untersagt sein soll.

Sign. Berlin den 6. Novbr. 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Voß v. Hardenberg. v. Schrötter, v. Reeden. v. Angern. v. Dietherdt

Da von Seiten des Maurer Gewerks, Beschwerde darüber geführet wird, daß die Pfuschereyen in der Maurer-Profession überhand nehmen, so wird hiemit wiederholentlich bekannt gemacht, daß die Einwohner, die Verrichtung der Mauer Arbeiten bey Vermeidung Zwey bis Fünf Rthlr. Strafe den Meistern des Mauer Gewerks anzeigen, und ohne deren Vorwissen dazu nicht Gesellen, oder andere unbefugte Leute gebrauchen, den Gesellen aber, welche ohne Erlaubniß eines Meisters, Mauer Arbeit unternehmen, oder den Pfuschers die Handwerks-Geräth-

schaften weggenommen, und selbige nicht nur zur Erstattung des den Meistern entzogenen Verdienstes angehalten, sondern auch dem Befinden nach überdem bestraft werden sollen. Minden den 16. Novbr. 1804.

Magistrat allhier.
Schmidts. Aschoff.

Aufforderung.

Es wird einem großen Theile des Publikums in der hiesigen Gegend aus Zeitungen und Journalen schon bekannt seyn, daß die Litterärische Gesellschaft in der Grafschaft Mansfeld dem durch seine immer allgemeiner anerkannte große Verdienste um die späteste Nachwelt so berühmten D Luther an seinem Geburts- und Sterbe-Orte zu Eißleben ein öffentliches Ehren Denkmahl errichten und damit irgend ein wohlthätiges, nach den Beiträgen, die man dazu erhalten wird, näher zu bestimmendes, Institut in Verbindung sezzen will.

Unsers Königs Majestät haben dieses gewiß unserem Zeitalter sehr zur Ehre gereichende Unternehmen nicht nur des allergnädigsten Beifalls gewürdiget und durch einen ansehnlichen Beitrag unterstüzzet, sondern auch befohlen, daß in allen Preussischen Provinzen zu Beiträgen ermuntert werden soll und die Portofreiheit dafür bewilliget.

Vermöge eines mir hierauf von der Hochpreißl. Minden-Ravensbergischen Regierung unter dem 26ten d. M. ertheilten Auftrages fordere ich hierdurch das Publikum in der hiesigen Gegend auf, mir die Beiträge die man dazu geben will, zur weitern Besorgung zu übersenden, fest überzeugt, daß es auch hier herum, wie in andern Provinzen, in denen schon beträchtliche Summen zusammen gebracht sind, an Sinn für Schäzzung großer Verdienste deutscher Männer und für Beförderung nützlicher Anstalten nicht fehlen wird. Ich werde das, was bei mir eingeht von Zeit zu Zeit gehörig bezeichnet in diesen Intelligenz-Blättern anzeigen, und am Ende die Quittung darüber von der litterärischen Gesellschaft vorlegen.

Petershagen den 2ten Nov. 1804.

Brökelmann.

Citationes Edictales.

Da folgende Documente verloren gegangen sind, als:

1) eine Banco-Obligation vom 16ten Decbr. 1786 Lit. F. Nr. 57,966 über 120 Rthlr. Preuß. Courant.

2) eine Banco-Obligation vom 17. März 1789 Lit. F. Nr. 63630 über 80 Rthlr. Preuß. Courant..

3) eine Banco-Obligation vom 15. July 1791 Lit F. Nr. 69,821 über 80 Rtl. Preuß. Courant, welche dem Armenfond zu Wedem Amts Rahden im Fürstenthum Minden gehören.

4) eine auf dem im Fürstenthum Minden belegenen Guthe Hollwinckel ingrossirte von dem verstorbenen Etats-Minister Julius August Friedrich Freiherrn von der Horst dem Königl. Großbrittannischen Cammerherrn Clamor Philipp von dem Busche genannt Münch, am 10. März 1777 über 3000 Rthl. in Golde ausgestellte Obligation, welche der rc. von dem Busche am 28. Decbr. 1777 der Criminalräthin von der Beck cediret, von deren Erben die Obligation am 11. Novbr. 1788 an den geheimen Kriegesrath von Redecker gekommen, der sie am 24. May 1794 der verwittweten Amtmannin Goldhagen wieder cediret hat, und von dieser aber am Ende des Jahres 1803 fernerweit dem General Lieutenant und Commandeur des deutschen Ordens Freiherrn von Münster auf die Summa von 2000 Rthlr hoch cediret, da von ihr die übrigen 1000 Rthl. als ihr bezahlt anerkannt und darüber quitiret worden; so werden, da auf deren Amortisation angetragen, alle diejeni-

gen, welche an vorstehende Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 7. Febr. a. f. vor dem Deputirten Auscultator Bessel anzuzeigen und zu verificiren, unter der Warnung, daß nach Ablauf des Termins mit der Amortisation der vorbenannten Documente verfahren werden wird. Urkundlich ist dieses Proclama allhier bei der Regierung und bei dem Amte Rahden affigirt, auch den berliner Zeitungen und berliner Intelligenzblättern auch den hiesigen Intelligenzblättern resp. 3 mahl und 6 mahl inserirt worden.

Minden den 16. Oct. 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da der Dom-Capitular Clamor Carl Freyherr von dem Busche zu Minden mit Tode abgegangen ist, die Intestat-Erben desselben der Erbschaft entsagt haben, und aus den Acten bereits erhellet, daß der Mobiliar-Nachlaß, und der Betrag der Präbende Nachjahrs-Revenüen aus den Erndten 1804. 1805. und 1806. zur Befriedigung der sämtlichen Gläubiger nicht zulänglich seyn werde; so hat ein Concurs eröfnet werden müssen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an der Concurs-Masse Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in termino den 8ten Februarii 1805. am Gerichte des hochwürdigen Dom-Capituls anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Denenjenigen, welche etwa Pfänder von dem Verstorbenen in Händen haben mögten, liegt ob, solche mit Vorbehalt ihres Rechts abzuliefern, oder sie haben zu erwarten, daß sie ihres Pfandrechts für verlustig erklärt werden.

Auswärtigen, denen es in Minden an Bekanntschaft fehlet, werden die Herren Justiz Commissarien Criminalrath Müller, Criminal-Rath Hoffbauer, Aßistenz-Rath Poelmahn, Criminal-Rath Ricke, Justiz-Commissair Ebmeier I. und Justiz-Commissair Ebmeier II. in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Minden am Dom-Capituls-Gerichte den 24ten October 1804.

Ueber das geringe Vermögen des mit Hinterlassung vieler Schulden von der Kosieckschen Stette Nr. 30. zu Exter entwichenen Heuerling und Schmidt Johannes Wiese ist der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in termino den 29. Decbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr bey Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Sign. Vlotho den 12. Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Da nach der Entweichung des Col. Meyer sub Nro. 20. in Reiningen Brsch. Dielingen, dessen hinterlassene Ehefrau sowol, als auch das Königl. Churhannöverische Amt Lemförde auf Administration des dahin eigenbehörigen Meyerschen Vollhofes und Convocation der Creditoren angetragen haben, diesem Antrage auch nach Lage der bisherigen Verhandelungen deferirt werden müssen; so werden alle und jede, welche an den entwichenen Col. Cord Henr. Meyer Nr. 20 zu Reiningen Brsch. Dielingen oder dessen unter gedachter Nummer daselbst belegenen, dem

Königl. Churhannöverschen Amte Lemförde eigenbehörigen Vollhofe Ansprüche und Forderungen, es sey aus welchem Rechts-Grunde es wolle, zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in termino

den 13ten Dec. a. c.
den 4ten Januar und
den 31sten Januar 1805

sich auf hiesiger Amtsstube zu gestellen, ihre Forderungen zu liquidiren und solche gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen von den Einkünften der Meyers Stette sub Nro. 20 in Reiningen abgewiesen werden.

Amt Rahden den 29. Octbr. 1804.

Berckenkamp. Winter.

Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Die auf den Gründen des adelichen Guts Böckel etablirte Wiechmannsche Erbpächterey auf der großen Heyde bey Holsen im Amte Limberg soll im Wege der Execution öffentlich meistbietend subhastirt werden. Diese Erbpächterey welche aus einem Wohnhause und 30 dazu gehörigen Scheffel Saat Landes besteht, ist von Sachverständigen auf 1347 Rthl. abgeschätzt worden, wovon jedoch jährlich an das Haus Böckel ein Canon von 30 Rtlr. in Golde, und überdem noch jährlich eine Abgabe von 1 Rtl. 12 Gr. entrichtet werden muß. Da nun zum Verkauf dieser Realität terminus auf den

5ten Novbr.
den 30ten Novbr.
und den 17ten Decbr. a. c.

allhier zu Bünde bezielt worden, so werden qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage, und besonders in dem letzten Termine einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden kann, und ist übrigens der Anschlag Tag täglich beym hiesigen Amte einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen welche an der Wiechmannschen Erbpächterey Real-Ansprüche zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert, solche in dem letzten Verkaufs-Termine als den 17ten Dec. a. c. anzugeben, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Bünde den 15ten Octbr. 1804.

Walbaum.

Verkauf von Grundstücken.

Da sich in dem angesetzten Termin zum Verkauf des Gottholdschen Hauses Nr. 252. nebst Garten kein Kauflustiger gemeldet hat und deshalb die Fortsetzung der Subhastation verordnet ist, so wird mit Bezugnehmung auf die in dem 32. 37. 40 und 44. Stück, der hiesigen wöchentlichen Anzeigen geschehenen Bekandmachung zu dem Ende anderweit terminus auf den 22. Decemb. bezielet, in welchen sich die Kauflustige Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen können, weil kein Nachgeboth angenommen wird. Minden am Stadt-Gericht den 30. Nov. 1804.

Aschoff.

Es soll das sub Nr. 284. auf hiesiger Altstadt belegene, und aus 2 Etagen bestehende vormals Wagnersche jetzt Rütersche Haus nebst dazu gehörigen Wallgarten, und Hudetheil, zu 950 Rt. abgeschätzet, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet werden, und wie dazu termini

auf den 26ten Oct.
23ten Nov. und
21 Decbr. c.

auf hiesigem Rathhause jedesmahl Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu eingeladen, mit der Eröfnung, daß im letztern Termin für

das Meistgeboth der Zuschlag erfolgen, und auf kein weiteres Nachgeboth Rücksicht genommen werden soll, wie denn die Taxe beym hiesigen Gericht jederzeit eingesehen werden kann. Bielefeld im Stadtgericht den 26ten Septbr. 1804.

Consbruch. Ziegler.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Besage gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Dato hat Johann Albert Holzmeyer die ihm zuständige Lampen Stette Nro. 67 Brsch. Alswede, dem Colono und Mousquetier Conrad Friederich Wilking verkauft für 1000 Rtl. Gold und 85 Rtl. Courant.

Signatum Amt Reineberg den 24sten Novbr. 1804.

Heibsiek.

1. Vermöge Kaufcontracts de 22. März 1803 und Confirmation hochlöbl. Cammer de 29. Febr. 1804. hat Col. Polheide N. 8 zu Isenstedt an den Neubauer Böker daselbst 3 Stück Land im Windmühlen Felde ad 2 M. 40 R. für 300 Rtl. in Golde verkauft

2. Nach gerichtl. Contract de 4. Decb. 1803 und Cammer Confirmation de 25. Febr. 1804. hat Col. Meyer N. 12 zu Gehlenbeck zwei Eichholz Theile, jeden von 169½ Ruthen an Col. Frund N. 4 das. für 252 Rtl. in Golde verkauft.

3. Laut Contract de 4 Decbr. 1803 und Cammer Confirmation de 25 Feb. 1804 hat Col. Frund N. 4 zu Gehlenbeck den von Meyer N. 12 acquirirten untersten Eichholz Theil ad 169½ □R. und seinen eigenen untersten Eichholz Theil ad 169½ □R. für 200 Rtl. in Golde und 30 Rtl. Cour. verkauft an den Neubauer Böker zu Isenstedt.

4. Der Colon. Husemann Ne 21 zu Gehlenbeck hat laut gerichtl. Contract de 4 Decbr. 1803 und Cammer Confirmat. de 25. Febr. 1804 seinen Holztheil im Eichholze ad 169½ □R. an den Neubauer Böker zu Isenstedt verkauft.

Signatum Amt Reineberg den 27 Novbr. 1804.

Delius.

Erb-Verpacht.

Bey dem hochadlichen Hause Werther, werden verschiedene Saatländereyen als 34 Schfl. die sogenanndte Rodderhäide; und der alte Zuschlag bey dem Arröder Stieghorst von 12 Schfl. auf künftigen Michälis 1805. pachtlos, welche einzeln zu 6. 7. und mehreren Schfl. zum Bebauen in Erbpacht ausgethan werden sollen.

Liebhaber hiezu, können sich bey Unterschriebenen innerhalb 8 Wochen melden, die näheren Bedingungen deshalb von selbigen vernehmen, und ihren Vortheil rechtlicher Ordnung nach, besorgen. Haus Werther den 8ten November 1804.

Huchzermeyer, Rentmeister.

Verpachtung.

Auf Instanz der Erben des verstorbenen Apotheker Brokmann soll die denenselben zugehörige Apotheke am Nenndorfer Bade nebst dem zum Logieren für Kurgäste eingerichteten Wohnhause und einem kleinen Garten auf drei nach einander folgende Jahre vom 1ten Mai 1805 bis dahin 1808 meistbietend verpachtet werden.

Liebhaber können in dem dazu auf Mitwochen den 4ten Januar 1805 Morgens 10 Uhr bezielten Termin auf dem hiesigen akademischen Konsistorio sich einfinden — die Bedingungen vernehmen, und der Höchstbietende hat nach Befinden den Zuschlag zu erwarten.

Nachrichtlich wird indessen bekannt gemacht, daß die Lizitanten durch beglaubte Zeugnisse in Ansehung ihrer Geschicklichkeit und ihres moralischen Characters sich legitimiren müssen, und daß außer der baaren Bezahlung der vorhandenen Me-

dikamente eine annehmliche Spezialkaution von 1500 Reichsthaler erfordert werden. Rinteln den 24. November 1804.

Süs, Universitäts-Syndicus.
Vig. Comm.

Vermischte Nachrichten.

Meine Weinhandlung verlege ich Donnerstags den 6ten Decbr. nach meinem den ehemahligen Landständen Hause am Markt.

Friederich Harten.

Die Ziehungsliste der 5ten Klasse 21ster Lotterie ist jetzt bey mir eingetroffen; sie kann zur Durchsicht abgefordert und die in meiner Collecte gefallenen Gewinne gegen Zurückgabe der Loose in Empfang genommen werden. Zur 1sten Klasse der 22sten Lotterie, deren Ziehung auf den 22sten dieses Monats festgesetzt ist, sind bey mir ganze, halbe, viertel und auch achtel Loose zu haben. Ein ganzes Loos kostet 4 Rthl. 2 gGr. in Golde.

Minden, am 1. December 1804.

S. K. Stoy,
wohnhaft am Kamp.

Bey dem Gärtner Metz in Bückeburg ist frischer Acacien-Saamen zu haben, das Pfund zu 1 Rthl. Conventions-Münze. Bey Abholung des Saamens wird der Geld-Betrag gleich mit beygelegt.

Bey Isaac Nathan in Rahden findet sich ein Vorrath von Kuh Kalb und Schaffellen, einländische Käufer belieben sich innerhalb 14 Tagen einzufinden, weil solche sonst außer Landes versand werden.

Rahden den 20 Novbr. 1804.

Petershagen. Bey Meyer Jonas und Moses Berend sind Kuh-Kalb und Schaffelle vorräthig. Liebhaber belieben sich binnen 14 Tage bey dieselben zu melden.

Todesanzeige.

Allen unsern schäzbaren Freunden und Verwandten, machen wir das heute Nachmittag 2 Uhr erfolgte Ableben unsers geliebten Vaters des Camerarii und Senatoris Johann Friedrich Stremming gehorsamst bekannt. Er starb im 78sten Jahre seines Lebens und wir beweinen an ihm den rechtschaffensten und bravsten Vater. Indem wir diesen Todesfall anzeigen, bemerken wir zugleich: daß die bisher von unserm Vater geführte Material-Handlung vorläufig unter dem Namen der Stremmingschen Erben fortgesetzt werden wird.

Lübbecke den 23. Novbr. 1804.

Christoph Friedr. und Franz Daniel
Gebrüder Stremming.

Brodt- und Fleisch-Taxe,
für den Monat Decbr. 1804.

Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	$4\frac{1}{4}$	Loth
„ 4 „ Semmel	$5\frac{1}{4}$	„
Für 1 Mgr. fein Brod	$15\frac{1}{2}$	„
„ 1 „ Speisebrod	$19\frac{1}{2}$	„
„ 6 „ Schwarzbrod 5 Pf.		„

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr.	4 pf.
1 „ des Schlechtern	1	4
1 „ Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	6
1 „ wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2	
1 „ wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	
1 „ Schweinefleisch	4	4
1 „ Hammelfleisch vom besten	3	
1 „ des schlechtern	2	

Minden am 1ten Decbr. 1804.

Kön. Preuß. Polizey-Amt hieselbst,
Brüggemann.

Gott in der Natur.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß durch die größere Freiheit im Denken, und seine Gedanken mitzutheilen, wodurch unsre Zeiten sich vor den ehemaligen rühmlich auszeichnen, viele richtige Kenntnisse über alle den Menschen wichtige Gegenstände, besonders auch über die in christlichen Ländern herrschende positive Religion unter Leuten von allen Ständen verbreitet worden sind. Aber entschieden ist es auch, daß seit einem halben Jahrhunderte Viele, denen es an den nöthigen Vorkenntnissen fehlte, viele Leichtsinnige und Solche, welche des Jochs, das die väterliche Religion ihren verirrten Neigungen noch auflegte, längst müde waren, in ihrem religiösen Glauben irre geworden sind, und daß selbst die schwache Stütze der Autorität, welche ihn noch aufrecht erhielt, immer wankender wird, indem die Streitigkeiten der Theologen über Bibel, das Ansehen und die Erklärungsart derselben, über Offenbarung und ihre Nothwendigkeit laut wurden; indem man die durch schärfere Kritik nnd gesundere Exegese gefundenen richtigern Vorstellungen vom Christenthum öffentlich nicht nur bekannt machte, sondern damit oft auch eine zu grelle Schilderung des Unvernünftigen und Schädlichen in manchen Zusätzen, welche diese Religion in den Zeiten der Unwissenheit erhalten hatte, verband; und indem ehrliche Zweifler ihre Einwürfe gegen die geoffenbarte Religion selbst und ihre Beweise, oder feindselig gesinnte Gegner ihre witzigen und spöttischen Angriffe auf dieselbe durch Schriften, die bei der allgemeiner gewordenen Neigung und Gewohnheit zu lesen, jedem in die Hände fielen, ausbreiteten. Auch kann man nicht in Abrede seyn, daß die Begebenheiten unsrer Tage nicht wenig zur Schwächung des religiösen Glaubens und religiösen Sinnes beigetragen haben, und daß durch die Wiederherstellung des Katholicismus in Frankreich der Nachtheil, der in jener Hinsicht von gutmeinenden und schlechtgesinnten Stürmern angerichtet worden, noch lange nicht gutgemacht ist. Hierzu kommt noch, daß das öffentliche und privilegirte Religionssystem der verschiedenen christlichen Religionspartheien nicht mit der anderweitigen Aufklärung gleichen Schritt hält, und auch um des davon zu befürchtenden Misbrauchs willen, nicht gleichen Schritt halten kann, woher es denn rührt, daß Viele, die in der Jugend darnach gedankenlos, wie so oft geschieht, unterrichtet werden, schon im Umgange mit Andern Einwürfe dagegen hören, oder in der Folge bei größerer Ausbildung ihrer Vernunft von selbst auf Zweifel an ihrem Glauben gerathen, und weil sie oft weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich eines Bessern zu belehren, bei ihren einseitigen und schiefen Vorstellungen von der Religion beharren, sich um dieselbe nicht weiter bekümmern, und sie als eine Sache betrachten lernen, die allenfalls noch dem Politiker und dem Geistlichen wichtig seyn könne.

Wie kann man nun denn hievon zu besorgenden schädlichen Folgen für die allgemeine Sittlichkeit und Glückseligkeit entgegen arbeiten? Ich kenne kein wirksameres Mittel dazu, als die Menschen zur Offenbarung Gottes in der Schrift durch seine Offenbarung in der Natur wieder zurückzuführen. Durch Aufmerksamkeit auf diese kann man sich überzeugen, daß die Hauptwahrheiten der christlichen Religion, bei allen Streitigkeiten über Bibel und Offenbarung, bei allen Angriffen auf dieselben mit Ernst und Spott, unerschütterlich bleiben, weil sie nicht nur in dem unveränderlichen Gesetze unsrer Vernunft, von Wirkungen auf

Ursachen *), und von einem Ganzen, in dessen Theilen die Spuren von Macht, Weisheit und Güte unverkennbar sind, auf Einen mächtigen, und gütigen Urheber desselben zu schließen, sondern auch in den geistigen Anlagen und der Bestimmung des Menschen **) zur Sittlichkeit gegründet sind, daß man also aufhören müßte, als Mensch zu denken, zu wollen, sich zu bilden und zu handeln, wenn man den Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit aufgeben wollte.

Das Buch der Natur liegt nun für Jeden offen da, und es bedarf, wie der sel. Michaelis sehr richtig sagte, keines Commentars, wie bei den Propheten, um es zu verstehn; man muß es nur recht lesen. Dieß richtige Lesen in dem Buche der Natur ist uns durch diejenigen erleichtert worden, welche dasselbe sorgfältig studirt, und ihre Bemerkungen daraus uns in Schriften mitgetheilt haben. Einige dieser Bemerkungen will ich ausheben, und in diesen Blättern zur Beförderung des religiösen Glaubens und Sinnes verarbeiten. Ich werde nichts Neues sagen, aber doch Manches vortragen, was nicht Jedem bekannt ist, weil nicht Jeder die Bücher, woraus es genommen ist, zur Hand hat, so wie ich auch von dem Bekannten manche eigenthümliche Anwendung machen werde.

I. Gott in der unorganischen Natur

Schon die nähere Betrachtung der unorganischen Geschöpfe giebt uns Veranlassung, uns mit unsern Gedanken zu ihrem großen Urheber zu erheben. Welch' eine Menge verschiedener Erdarten, Steine, Salze, Erdharze, Metalle und Halbmetalle gehören nicht dazu! In allen diesen Dingen, selbst in denen, die uns die kleinsten und rohesten dünken, nehmen wir nicht nur ein sehr bestimmtes Daseyn, eine Gestaltung und Bildung nach ewigen Gesetzen wahr, die keine Willkühr der Menschen verändern kann, sondern wir bemerken auch an ihnen Eigenschaften, vermöge welcher sie eben so sehr unsre Bewunderung erregen, als sie unsern Nutzen befördern. Ich will, um uns davon zu überzeugen, nur bei einigen Erdarten und Metallen stehen bleiben. Die Thonerde läßt sich im Wasser erweichen, auf der Scheibe drehen, und im Feuer hart brennen. Durch den Gebrauch derselben zu Gefäßen ist vielen Nothwendigkeiten des Lebens abgeholfen, und die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit desselben sehr befördert worden; ja, die kunstvolle Bearbeitung des Thons, hat in dem alten und neuen Hetrurien zur Bildung des Geschmacks nicht wenig beigetragen. Die kieselartige Erde verschafft uns, wenn sie mit den nöthigen Zusätzen verbunden wird, das Glas, und mit demselben neue Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten. Selbst zu den wichtigsten Zwecken der Menschen, zur Erhöhung ihrer geistigen und moralischen Ausbildung können diese Erdarten angewandt werden. So sind die Teleskope und Mikroscope Mittel geworden, die Welt im Großen und Kleinen richtiger kennen zu lernen.

(Fortsetzung künftig.)

---

*) Die Behauptung der neuern Philosophie, daß der Schluß von der Wirkung auf die Ursache nicht weiter gelte, als in der Sinnenwelt, ist durchaus keines strengen Erweises fähig; vielmehr ist es aller Analogie gemäß, die Gültigkeit des Schlusses von erfahrnen Wirkungen auf eine denselben entsprechende, wenn gleich nicht durch Erfahrung und Anschauung erkennbare Ursache anzuerkennen.

**) Auch der Mensch gehört zur Natur.